



# Hamburger Yacht-Versicherung

## Schomacker Versicherungsmakler GmbH

### Yacht-Haftpflicht-Bedingungen (YHB 2006)

#### I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-3)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages
- § 3 Ausschlüsse

#### II. Der Versicherungsfall (§§ 4, 5)

- § 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren
- § 5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

#### III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 6-13)

- § 6 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs
- § 7 Beitragszahlung, Beitragsregulierung, Beitragsangleichung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Vertragsdauer, Kündigung, Betriebsübergang, Wegfall des versicherten Risikos, Doppelversicherung
- § 9 Verjährung, Klagfrist
- § 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 11 Anzuwendendes Recht
- § 12 Gerichtsstände
- § 13 Anzeigen und Willenserklärung

#### I. Der Versicherungsschutz (§§ 1-3)

##### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen **auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Sportbootführer. Die Vermietung - ohne Berufsbesatzung - ist mitversichert, sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist.

Mitversichert ist/sind:

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Wasserfahrzeugführers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- b) das Eigentum und Verwendung von Beiboote mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 50 PS.
- c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
- d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet.
- e) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen und Segelregatten oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Überführungsfahrten ereignen.
- f) die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen, sofern diese von einem in Not befindlichen Boot aufgefordert werden, Hilfe zu leisten, und durch diese entsprechende Hilfsmaßnahme - z.B. eine Leinenverbindung - eine Beschädigung am havarierten Boot erfolgt.
- g) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen oder Bedienen von fremden Wasserfahrzeugen, die er sich ohne Entgeltzahlung - Charter - geliehen hat oder nur aus Gefälligkeit führt. Dieser Versicherungsschutz wird nur im Anschluss an ggf. anderweitig bestehende Versicherungen gewährt und schließt Ansprüche des Eigners aus der Beschädigung des geführten oder benutzten Bootes aus.

- h) in teilweiser Abänderung von § 6 Ziffer 2 - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, und Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 150,00 betragen. Nicht versichert sind Schäden an dem versicherten Fahrzeug. (Siehe jedoch § 3 II.)
- i) die gesetzliche Haftpflicht - abweichend von § 3 I 4a - aus der Beschädigung von gemieteten Einstellräumen und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung bzw. Aufbewahrung des Bootes / der Yacht angemietet wurden. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit EUR 250,00 selbst.
- j) im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind (siehe jedoch § 3 I 10). Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit 20 %, mind. EUR 50,00 selbst.

#### 3. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, sofern die Fahrtgrenzen in der Police nicht anders vereinbart sind. Die Leistung des Versicherers erfolgt in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der EURO-Betrag bei einem ausländischen Geldinstitut angewiesen ist. Abweichend hiervon ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nur bis zu einem Gegenwert bis zu EUR 75.000,00 mitversichert.

Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt.

(Siehe jedoch § 2 Ziffer III. 1.)

#### 4. Gewässerschäden

- 1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Gewässerschäden durch Kraftstoffe sowohl aus den fest eingebauten Tanks als auch aus Reservekanistern oder Zusatztanks des versicherten Fahrzeuges sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der durch den leckgewordenen Kraftstofftank verursachte Gewässerschaden plötzlich und unfallartig in zeitlich und örtlich bestimmbarer Weise entstanden ist.
- 2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Person (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignisse, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.
- 4) Ausgeschlossen sind Schäden infolge:
  - des normalen, störungsfreien Betriebsgeschehens;
  - von Verdampfungs- oder Verdunstungsvorgängen;
  - von Ablauf-, Abtropf- und Verplattungsvorgängen
  - der Einleitung oder der Einwirkung von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer zur Rettung anderer Rechtsgüter
- 5) Mitversichert sind Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben und Umweltschäden, entstanden durch Verunreinigung von Boden z.B. infolge Feuerschaden. Versichert gelten die so genannten „öffentlich rechtlichen“ Ansprüche auch ohne zivilrechtliche Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers. Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt EUR 15.000,00 je Schadenfall.

- 6) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung nach § 2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## § 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes, Zahlung des Erstbeitrages

### I.

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt.
2. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### II.

1. Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
2. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend macht.
4. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
5. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer 30 Tage nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### III.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflicht-

frage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie den Ersatz der Entschädigung, welche der Versicherungsnehmer auf Grund eines von dem Versicherer abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihm geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen hat. Steht die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung fest, ist die Entschädigung binnen zwei Wochen zu leisten. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers. Hat der Versicherungsnehmer für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherstellungsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache oder mehrere Schäden aus Lieferungen der gleichen mangelhaften Waren gelten als ein Schadenereignis. Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
3. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
4. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziffer IV. 1).

### IV.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf Grund der Allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter 1987 R Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

3. Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherten scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### § 3 Ausschlüsse

#### I.

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
  2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gew.-Ord., des Sozialgesetzbuches VII und des Bundesozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
  3. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung (z.B. durch Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen)), ferner durch Abwässer, Schwamm- und Pilzbildung, durch Erdbeben, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
  4. Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
    - a) der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. (Siehe jedoch § 1 Ziffer 2 i.)
    - b) die Schäden
      - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
      - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
      - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche
  - auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
  - wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.\*)
  6. Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
  7. Schäden, wenn der verantwortliche Wasserfahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis zum Führen des versicherten Wasserfahrzeuges besitzt. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Wasserfahrzeugführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Wasserfahrzeugführer das Fahrzeug geführt hat.
  8. Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen.
  9. die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers.
  10. folgende Schäden im Zusammenhang mit Vermögensschäden (§ 1 (2) j)
    - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
    - Schäden durch Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
    - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
    - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
    - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
    - der Vergabe von Lizenzen und Patenten;
    - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
    - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sowie aus fehlerhafter und/oder unterlassener Kontrolltätigkeit;
    - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reise-
- \* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- Vermittlung und Reiseveranstaltung;
- bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder von sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie von Scheck- und Kreditkarten.

## II.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Haftpflichtansprüche
  - a) aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören (siehe aber § 1.2. h);
  - b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
  - c) von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen;
  - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
  - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
  - f) von Liquidatoren.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Die Ausschlüsse unter b) bis f) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, wenn sie miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

## II. Der Versicherungsfall (§§ 4, 5)

### § 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Verfahren

1. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
2. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 13) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.  
Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.  
Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.  
Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat er, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil oder vergleichsweise anzuerkennen oder zu befriedigen.  
Bei Zuwiderhandlungen ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.
6. Wenn der Versicherungsnehmer infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist er verpflichtet, dieses Recht auf seinen Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

### § 5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Wird eine der in § 4 genannten Obliegenheiten oder eine andere im oder nach dem Versicherungsfall zu erfüllende Obliegenheit verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.  
Bezweckt die verletzte Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.  
Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
2. Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Schadenfalls oder zur Gefahrverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.  
Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

### III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 6-13)

#### § 6 Versicherung für fremde Rechnung, Abtretung des Versicherungsanspruchs

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in § 3 Ziffer II. 2 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen. (Siehe aber § 1.2. h.)
3. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

#### § 7 Beitragszahlung, Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- I.
  1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
  2. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
  3. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
  4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
  5. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang

der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

II. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht, soweit es sich nicht um eine Mindestprämie handelt.

Bei vollständigem oder teilweise Wegfall versicherter Risiken gilt: Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

#### § 8 Vertragsdauer, Kündigung, Wegfall des versicherten Risikos, Doppelversicherung

- I.
  1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
  2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf dem Vertragspartner eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
  3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

II. Das Versicherungsverhältnis kann ferner gekündigt werden, wenn von dem Versicherer auf Grund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet oder der Haftpflichtanspruch rechtshängig geworden ist oder der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.

2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadenzahlung oder der Rechtshängigkeit des Haftpflichtanspruchs oder der Leistungsverweigerung des Versicherers zugegangen sein.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach dem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

III. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauernd in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

IV. Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

2. Wenn eine Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.

## § 9 Verjährung, Klagefrist

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.  
Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.
2. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer diesen nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend macht. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

## § 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- I.
  1. Der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter sind verpflichtet, dem Versicherer bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.
  2. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers oder von einem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- II.
  1. Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
  2. Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn er die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Dasselbe gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.  
Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder vom Versicherungsnehmer oder von dessen Bevollmächtigtem arglistig verschwiegen wurde.
  3. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.  
Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen. Der Versicherer behält aber seinen Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der im Zeitpunkt des Rücktritts abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## III.

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers ohne Verschulden verletzt wurde, hat der Versicherer, falls für die höhere Gefahr ein höherer Beitrag angemessen ist, auf diesen Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem der Versicherer von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Das Recht auf Beitragserhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangt.

## IV.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

## § 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 12 Gerichtsstände

1. Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.
2. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

## § 13 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Sie können rechtswirksam gegenüber der Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH vorgenommen werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.



# Hamburger Yacht-Versicherung

## Schomacker Versicherungsmakler GmbH

### Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB)

#### Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Fahrtgrenzen auf dem Wasser sowie für alle üblichen Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers - z. B. Winterlager, Reparatur - einschließlich des Anlandnehmens und des Zuwasserlassens und damit zusammenhängende Transporte. Überschreitungen der Fahrtgrenzen sowie Transporte aller Art, sofern nicht in der Police genannt, sind eingeschlossen, sind aber zwecks Berechnung einer eventuellen Prämienzulage anzuzeigen.

#### Versicherte Sachen

2. Versichert sind, sofern beantragt und in der Police dafür eine Versicherungssumme genannt ist:
  - 2.1. das Fahrzeug, die maschinelle Einrichtung, das fest eingebaute Inventar, die fest eingebaute und lose nautische Ausrüstung inkl. Instrumente, Masten und Segel, Beiboot.
  - 2.2. der Außenbordmotor.
  - 2.3. persönliche Effekten wie Foto-, Film-, Fernseh- und Radioapparate, Kleidungsstücke und loses Inventar; ausgenommen sind Lebensmittel, Geld, Urkunden, Wert- und Schmucksachen und was dem gleich zu achten ist.
  - 2.4. Straßentrailer und Winterlagerböcke  
Inventar, Ausrüstung und Zubehör ist auch außerhalb des versicherten Fahrzeuges versichert, wenn es sich in einem verschlossenen Raum befindet.

#### Umfang des Versicherungsschutzes

3. Der Versicherer haftet für alle Schäden und Verluste an den versicherten Sachen (All-Gefahren-Deckung) bis zu der Höhe der in der Police vereinbarten Versicherungssummen. Aufwendungen, auch erfolglose, zur Abwendung und Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der §§ 62 und 63 Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) sowie Schadenermittlungskosten nach § 66 VVG werden ebenfalls ersetzt. Kosten für das Entfernen oder Beseitigen (Entsorgung) des versicherten Fahrzeuges oder Wracks werden zusätzlich bis zu 100 % der Versicherungssumme ersetzt.

#### Ausschlüsse

4. Der Versicherer haftet nicht:
  - 4.1. für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Versicherungsnehmers oder des Fahrzeugführers sowie Schäden entstanden durch Betrug und Unterschlagung.
  - 4.2. für Schäden durch Regen, Schnee, Hitze, Frost, Eis, durch Rost und Oxydation, Osmose, Elektrolyse, durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten und Mäuse, durch Bearbeitung und Reparatur und durch mittelbare, indirekte Schäden (z. B. Wertminderung und Beeinträchtigung der Rennfähigkeit).
  - 4.3. für Schäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen.
  - 4.4. für Diebstahl des Bootes auf dem Trailer, wenn dieser nicht durch Kastenschloss, Radkrallen oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist. Gleiches gilt für den Trailer selbst, sofern dieser gemäß Ziffer 2.4. mitversichert gilt.

- 4.5. für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos oder andere Kriegswerkzeuge, Beschlagnahme und durch Verfügung von hoher Hand.
- 4.6. für Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
- 4.7. für Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- 4.8. für Schäden, wenn der Führer des versicherten Fahrzeuges nicht im Besitz eines für das Fahrzeug und/oder für das Fahrtgebiet amtlich vorgeschriebenen Führerscheins ist.
- 4.9. für Schäden an der maschinellen Einrichtung durch die ihr eigentümliche Betriebsgefahr (z. B. Kolbenfresser, defekte Zylinderkopfdichtung, Getriebeverschleiß).

#### Einschränkungen

5. Sofern nicht in der Police etwas anderes vereinbart wurde, sind auch von der Versicherung ausgeschlossen Schäden, die entstehen, während das Fahrzeug nicht zu sportlichen und Vergnügungszwecken verwendet wird - Vercharterung, Vermietung gegen Entgelt -.

#### Schäden entstanden durch einfachen Diebstahl

- 6.1. von Außenbordmotoren sind nur versichert, wenn diese mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette oder einer gleichwertigen Sicherung am Fahrzeug angeschlossen sind.
- 6.2. von anderen losen Teilen sind nur versichert, wenn diese ordnungsgemäß festgemacht sind oder sich im abgedeckten und verzurrten Fahrzeug befinden.
7. Der Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Streikende, Aufruhr, Unruhen jeder Art, Landfriedensbruch und Plünderung kann jederzeit mit einer Frist von 2 Tagen seitens des Versicherers gekündigt werden.
8. Ist in der Police eine Selbstbeteiligung vereinbart, so gilt diese bei jedem Schadenereignis mit Ausnahme von Totalverlust, Blitzschlag sowie Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer 2.3. dieser Bedingungen und Feuerschäden, verursacht durch Dritte.

#### Versicherungssumme

9. Die in der Police genannten Versicherungssummen gelten jeweils als zwischen den Parteien ausgehandelte unanfechtbare feste Taxe.  
Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

#### Prämie und Versicherungsbeginn

10. Die erste Prämie ist bei Aushändigung der Police, Folgeprämien nach Rechnungserhalt unverzüglich zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38 und 39 VVG. Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung wird die unverbrauchte Prämie unter Abzug von 20 % Verwaltungskosten zurückvergütet, sofern durch schwebende oder bezahlte Schäden die Jahresprämie nicht verbraucht ist. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Vertragsbeginn.

## Obliegenheiten und Verhalten im Schadenfall

11. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle gestellten Fragen zu Umständen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, nach bestem Wissen richtig zu beantworten. Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer die Gefahr verändern insbesondere erhöhen, er hat dieses unverzüglich zwecks Berechnung einer evtl. Prämienzulage dem Versicherer anzuzeigen.
12. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen unter Angabe des mutmaßlichen Schadenbetrages und des Ortes, an dem der Schaden besichtigt werden kann. Nach Möglichkeit hat er für dessen Abwendung bzw. Minderung zu sorgen. Er hat dabei die Weisungen des Versicherers bzw. des nächst erreichbaren Haveriekommissars zu befolgen und wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Er hat dem Versicherer zu ermöglichen, vor Beginn der Reparaturarbeiten sich über Art, Umfang und Ursache durch eine Sachverständigen zu unterrichten.
13. Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswillige Beschädigung sind außerdem der dem Schadenort nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung.
14. Bei Kollisionsschäden sowie Schäden, die im Gewahrsam eines Dritten - Transportunternehmer, Reparaturwerft, Einlagerer, Charterer etc. - entstanden sind, ist unverzüglich ein Protokoll über die Schadenfeststellung nach Ursache, Hergang und Umfang mit dem beteiligten Dritten gemeinsam zu erstellen. Dieses ist mit Namen, Anschrift und Versicherer des Dritten dem Versicherer unverzüglich einzureichen. Hat der Versicherungsnehmer einen Ersatzanspruch gegen eine Dritten, so ist er verpflichtet, alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen und den Anspruch an den Versicherer abzutreten. Auch nach dem Übergang des Anspruchs auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet, insbesondere den Schaden auf Verlangen und Kosten des Versicherers im eigenen Namen einzuklagen.
15. Hat der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn die Verletzung beruhte weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit oder hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers (s. §§ 6, 62 und 67 VVG). Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## Entschädigungsleistung

16. Bei Totalverlust oder konstruktivem Totalverlust des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer die Versicherungssumme abzüglich des etwaigen erzielbaren Restwertes, bei Teilschäden die Reparaturkosten (es gibt keine Abzüge „Neu für Alt“) bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Ein Totalverlust liegt vor, wenn das Fahrzeug dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen, insbesondere wenn es unrettbar gesunken oder in seiner ursprünglichen Beschaffenheit zerstört ist. Ein konstruktiver Totalverlust liegt vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Restwert die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen.
17. Jede Partei dieses Vertrages kann verlangen, dass die Schadenhöhe durch Sachverständige festgestellt wird, wobei jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen trägt, die Kosten eines evtl. Obmannes beide zur Hälfte. Die Feststellung der Sachverständigen ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der Sachlage erheblich abweicht.

18. Die Zahlung der Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und der Höhe der Entschädigung fällig, bei Diebstahlschäden jedoch nicht vor Ablauf von 2 Monaten. Zur Feststellung zählt auch das Ergebnis einer polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen eine Person des unter 4.1. dieser Bedingungen bezeichneten Personenkreises.
19. Werden gestohlene Sachen innerhalb von zwei Monaten wieder aufgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung einer bereits geleisteten Entschädigung zurückzunehmen.
20. Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wurde, nachdem der Versicherer die Leistung schriftlich und unter Hinweis auf diese Rechtsfolge abgelehnt hat.

## Kündigung im Schadenfall

21. Nach jedem Schadenfall sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Police schriftlich mit 14tägiger Frist zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Abschluss der Verhandlungen über die Ersatzpflicht vorliegen.

## Veräußerung des Fahrzeuges

22. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich eine Veräußerung des Fahrzeuges anzuzeigen unter Angabe von Namen und Anschrift des Erwerbers. Die Versicherung geht gemäß § 69ff. VVG auf den Erwerber über. Der hat das Recht, entweder den Vertrag fristlos oder zum Ablauf des Vertrages zu kündigen. In Abänderung von Ziffer 9. dieser YKB gilt als Versicherungssumme der vereinbarte Verkaufspreis.

## Allgemeine Bestimmungen

23. Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer weder übertragen noch verpfändet werden.
24. Alle Deklarationen und Anzeigen des Versicherungsnehmers an den Versicherer können rechtswirksam auch an die Firma Hamburger Yacht-Versicherung Schomacker Versicherungsmakler GmbH erfolgen.
25. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
26. Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungs-Vertrags-Gesetz).
27. Neben den gesetzlichen nicht abdingbaren Gerichtsständen ist als Gerichtsstand und Erfüllungsort Hamburg vereinbart.
28. Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Sämtliche Maßnahmen des führenden Versicherers sind auch für die beteiligten Versicherer verbindlich. Bei Streitfällen aufgrund dieses Vertrages braucht nur gegen den „Führenden“ für seinen Anteil geklagt zu werden. Die Mitversicherer erkennen die gegen den „Führenden“ ergehende Entscheidung als auch für sich verbindlich an. Der Versicherungsmakler ist berechtigt, die Versicherer zu wechseln, ohne die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die schriftliche Auskunft auf Anforderung zu erhalten, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind.

# Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

---

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

## **Besondere Bedingungen (BBH 96) für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen**

1. **Versichert ist** die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, **die** ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder Vermietung - ohne Berufsbesatzung - benutzt werden.
2. **Mitversichert ist**
  - a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
  - b) die Benutzung von Beibooten mit Hilfsmotor bei einer Motorstärke bis zu 20 PS.**
  - c) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
  - d) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, wenn und solange er sich im Schlepp des Fahrzeuges befindet.
  - e) die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen und Segelregatten oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Überführungsfahrten ereignen.
3. **Nicht versichert ist**  
die persönliche Haftpflicht des Schirmdrachenfliegers.
4. Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. **Außerdem gilt:**
  - a) Für Auslandsschäden:**
    - (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, sofern die Fahrtgrenzen in der Police nicht anders vereinbart sind.  
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.  
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
    - (2) Abweichend von § 3 Ziff. II Abs. 3 AHB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
  - b) Beim Führen ohne behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis:**
    - (1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht **die** behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
    - (2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
  - c) Für Gewässerschäden:**
    - (1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden),  
mit Ausnahme von Gewässerschäden ...

mit Ausnahme von Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.
  - durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### d) Für Mietsachschäden:

- (1) Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziffer I 6a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen bzw. Stegen zum Anlegen von Booten.
- (2) Ausgeschlossen sind:
1. Haftpflichtansprüche wegen
    - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
    - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen **sowie an Elektro- und Gasgeräten**;
    - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
  2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen **der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen** fallenden Rückgriffsansprüche.

Die Ersatzleistung des Versicherers ist - im Rahmen der Sachschaden-Deckungssumme -je Schadenereignis auf einen Höchstbetrag von 100.000,00 DM und für das Versicherungsjahr auf höchstens 200.000,00 DM begrenzt.

Von jedem Mietsachschäden hat der Versicherungsnehmer 500,00 DM selbst zu tragen.

#### e) Für Vermögensschäden:

- (1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing-, oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
  10. Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Vermögensschäden beträgt 20 % mindestens DM 100,00.

# Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

---

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

## Sonderbedingungen (SWH 96) für die erweiterte Wassersport-Haftpflichtversicherung

### I. Besondere Vereinbarung für den Einschluß von Gewässerschäden:

In Abweichung von Ziffer 5 c - für Gewässerschäden - der dem Vertrag zugrundeliegenden Besonderen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung von Wassersportfahrzeugen (BBH 96) sind im Rahmen des Vertrages Gewässerschäden mitversichert, die durch Kraftstoff sowohl aus den fest eingebauten Tanks als auch durch Reservekanister oder Zusatztanks des versicherten Wasserfahrzeuges entstehen.

Voraussetzung **für den** Versicherungsschutz **ist, daß der Versicherungsnehmer nachweist, daß** der durch **den leckgewordenen** Kraftstofftank verursachte **Gewässerschäden plötzlich und unfallartig in zeitlich und örtlich bestimmbarer** Weise stattgefunden hat.

Ausgeschlossen sind Schäden infolge:

des normalen, störungsfreien Betriebsgeschehens;

von Verdampfungs- oder Verdunstungsvorgängen;

**von** Ablauf-, Abtropf- und Verplansungsvorgängen.

a) Mitversichert sind Gewässerschäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben. Versichert gelten die sogenannten "öffentlich rechtlichen" Ansprüche auch ohne zivilrechtliche Haftungsverpflichtung des Versicherungsnehmers.

Die Deckungssumme für derartige Schäden beträgt DM 20.000,—je Schadensfall.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt je versichertes Risiko das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme.

b) Mitversichert sind Rettungskosten

1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten **halten** durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### II. Eingeschlossen sind, abweichend von § 4 II 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 2 AHB Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen:

1) Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt.

2) Sachschäden, sofern diese mehr als 300,00 DM je Schadenereignis betragen.

Nicht versichert sind Schäden an dem versicherten Wasserfahrzeug.

# Hamburger Yacht- Versicherungs- Vermittlung

---

ERICH SCHOMACKER VERSICHERUNGSMAKLER

## Charterklausel96

- 1) Versicherungsschutz gemäß YKB besteht auch dann, wenn die versicherte Yacht vermietet oder verchartert wird oder zahlende Gäste mitgenommen werden. Dieses Risiko ist unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:
  - a) Der Charterer bzw. der Schiffsführer muß die Qualifikation für das Führen der Yacht in dem in Frage kommenden Fahrtgebiet haben. Der Besitz eines gültigen Segelscheines - BR - des DSV, des Sportseeschifferscheines oder eines gleichwertigen anderen Scheines gilt als Qualifikationsnachweis.
  - b) Die Identität des Charterers muß durch Vorlage von Paß oder Personalausweis gesichert und festgehalten sein.
2. Der Versicherungsnehmer hat das Verhalten der Charterbesatzung nicht zu vertreten. Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Charterbesatzung sowie Unterschlagung durch die Charterbesatzung sind mitversichert. Die Versicherer haben in solchen Fällen ein Regress-Recht gegen die Charterer.
3. Ist im Fall eines unter die Police fallenden Schadens eine Rücküberführung der Yacht im beschädigten Zustand in den Heimathafen nicht vertretbar, so vergütet der Versicherer die Kosten einer Notreparatur oder die notwendigen Kosten der Rücküberführung nach Reparatur bis maximal DM 2.000,-. Sollte der Schiffsführer als Folge eines krankheitsbedingten Ausfalles oder aufgrund eines unvorhersehbaren Schlechtwetters, das Schiff und Besatzung gefährdet, die Rückfahrt termingemäß zum Heimathafen nicht antreten können, so vergütet der Versicherer die notwendigen Kosten der Rücküberführung bis maximal DM 2.000,— ohne Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung.